



➤ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Müllabfuhrverschiebung Seite 1
- Auslegung Bebauungsplanentwurf „Martin-Luther-Straße“ Seite 1f.
- Auslegung Bebauungsplanentwurf „Frankenhöhe“ Seite 2f.

Gremien

- Beirat für Migration und Integration Seite 4
- Kulturausschuss Seite 4
- Ersatzperson OBR Mainz-Altstadt Seite 4

Impressum Seite 5

➤ Öffentliche Bekanntmachungen

Müllabfuhr in der Woche vom 25. Mai bis 30. Mai 2015

Infolge des Wochenfeiertages am Montag, den 25. Mai 2015 (Pfingstmontag), verschieben sich die Abfuhrtermine der Müllabfuhr um jeweils einen Tag zum Wochenende hin.

Die Abfuhr der Leichtverpackungen (Gelbe Säcke) ist von der Terminverschiebung im gleichen Umfang betroffen.

Der letzte Abfuhrtag ist demnach Samstag, 30. Mai 2015.

Mainz, 15. Mai 2015
Stadtverwaltung

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes - Beschleunigtes Verfahren -

Auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 und erneut am 31.10.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Martin-Luther-Straße (O 63)"

beschlossen.

Des Weiteren hat der Stadtrat in der Sitzung am 31.10.2012 beschlossen, den Bebauungsplan "O 63" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die Beschlüsse wurden bereits am 20.12.2011 und am 16.11.2012 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 07.05.2015 hat der Bau- und Sanierungsausschuss beschlossen, den Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "Martin-Luther-Straße (O 63)" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des o. a. Bebauungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "O 63", seine Begründung, das Artenschutzrechtliche Gutachten mit Baum- und Biotoptypenerfassung sowie die Versickerungsuntersuchung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 02.06.2015 bis 03.07.2015
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 212 a, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3049 von jedermann eingesehen werden.

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im Zeitraum **vom 02.06.2015 bis 03.07.2015** der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "O 63", seine Begründung, das Artenschutzrechtliche Gutachten mit Baum- und Biotoptypenerfassung sowie die Versickerungsuntersuchung im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt, Gleiwitzer Straße 2 / Ecke Landwehrweg, 55131 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum **vom 02.06.2015 bis 03.07.2015** stehen der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "O 63", seine Begründung, das Artenschutzrechtliche Gutachten mit Baum- und Biotoptypenerfassung sowie die Versickerungsuntersuchung im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

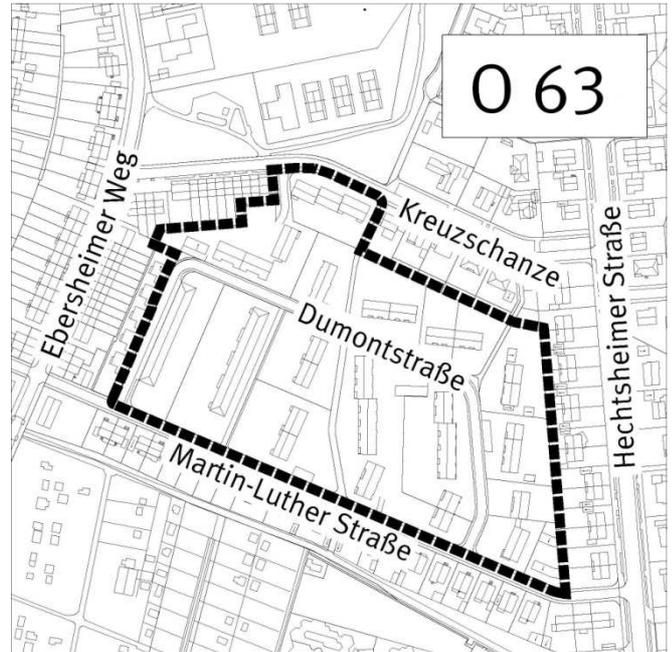
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der o. a. Bebauungsplan "O 63" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass kein Umweltbericht erstellt wird.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Martin-Luther-Straße (O 63)" liegt in einer bebauten Wohnsiedlung im Stadtteil Mainz-Oberstadt, Gemarkung Mainz, Flur 21 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den südlichen Rand der Straße "Kreuzschanze", die westliche und südliche Grenze der Parzelle 184, die südlichen Grenzen der Parzellen 185/2, 186/2, 190/2, 191/2, 191/3 und 195,
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Parzellen 196, 205, 208 und 210,
- im Süden durch den nördlichen Rand der "Martin-Luther-Straße",
- im Westen durch den westlichen Rand der "Dumontstraße", die nördliche Grenze der Parzelle 260/1 sowie die westliche und nördliche Grenze der Parzelle 230.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 22.05.2015

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die erneute Aufstellung und über die öffentliche Auslegung eines Bauleitplanentwurfes - Beschleunigtes Verfahren -

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 09.04.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

"Frankenhöhe - VEP (He 122)"

beschlossen. Des Weiteren hat der Stadtrat in der o. a. Sitzung beschlossen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan "He 122" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Beschlüsse wurden bereits am 30.05.2014 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 20.05.2015 hat der Stadtrat erneut gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "VEP He 122" und gemäß

§ 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "VEP He 122" beschlossen.

Die Beschlüsse werden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Frankenhöhe - VEP (He 122)", seine Begründung sowie die Fachgutachten:

- Ingenieurgeologisches Gutachten,
- Geotechnischer Bericht,
- Baugrunderkundung und Versickerungsversuch,
- Artenschutzgutachten,
- Energiekonzept,
- Radongutachten,
- Entwässerungskonzept und
- Schalltechnisches Gutachten Tiefgarage liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom **02.06.2015 bis 03.07.2015**
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 207, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3671 von jedermann eingesehen werden.

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im Zeitraum vom **02.06.2015 bis 03.07.2015** der Entwurf des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "VEP He 122", seine Begründung und die o. a. Fachgutachten, im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim, Morschstraße 1, 55129 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum vom **02.06.2015 bis 03.07.2015** stehen der Entwurf des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, seine Begründung und die o. a. Fachgutachten im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der

Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

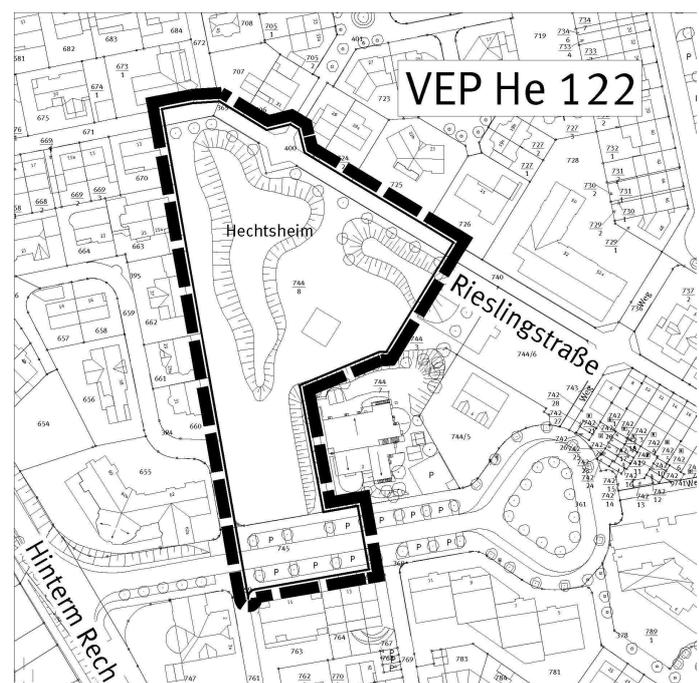
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der o. a. vorhabenbezogene Bebauungsplan "VEP He 122" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass kein Umweltbericht erstellt wird.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Frankenhöhe - VEP (He 122)" liegt in der Gemarkung Mainz-Hechtsheim, Flur 5, und wird begrenzt

- im Norden durch die Rieslingstraße,
- im Osten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 744/3 und 744/7, beide Flur 5, Gemarkung Hechtsheim sowie durch die Straße "An den Frankengräbern",
- im Süden durch die Straße "An den Frankengräbern",
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 660, 661, 662, 663 und 670, alle Flur 5, Gemarkung Hechtsheim sowie durch die Rieslingstraße.





Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 22.05.2015

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

 **Gremien**

Einladung
zur Sitzung des Beirates für Migration und
Integration der Stadt Mainz am
Mittwoch, 27.05.2015, 18:00 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der unter b) genannten Punkte

b) öffentlich

2. Anfragen
3. Anträge
4. Teilnahme der Beiratsmitglieder in städtischen Gremien
5. Klausurtagung/Informationsveranstaltung
6. Vorlesetag in Mainz
hier: Informationen durch die Verwaltung
7. Mitteilungen, Verschiedenes

c) nicht öffentlich

8. Interkulturelle Woche 2015
hier: Vorstellung des Programms

Mainz, 21.05.2015

gez.

Süleyman Taner

Einladung
zur Sitzung des Kulturausschusses am
Dienstag, 02.06.2015, 16:30 Uhr,
Bibliothek Gutenberg-Museum 1. OG,
Liebfrauenplatz 5, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 2 bis 6

b) öffentlich

2. Änderungen der Eintrittsgebühren beim Naturhistorischen Museum
3. Änderung der Gebührenordnung beim Gutenberg-Museum und beim Naturhistorischen Museum
4. Gutenberg-Museum
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen / Verschiedenes

Mainz, 22.05.2015

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

Ortsbeiratswahl am 25. Mai 2014;
hier: Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin / der Nachfolger öffentlich wie folgt bekannt zu machen:

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 wird Herr Dr. Günter Meng (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als Nachfolger von Frau Antje Kuessner gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Altstadt berufen.

Mainz, 22. Mai 2015
Stadtverwaltung Mainz
Der Wahlleiter

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse **www.mainz.de/amtsblatt**.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.